

## **Datenschutzrechtliche Hinweise zur Vorlage von Bewerbungen auf dem Dienstweg im öffentlichen Dienst in Niedersachsen**

Oftmals enthält der Ausschreibungstext in Stellenausschreibungen der öffentlichen Stellen in Niedersachsen folgende Formulierung:

*„Aussagekräftige Bewerbungen bitte ich **auf dem Dienstweg** an ... zu richten.“*

Durch die Bitte um Vorlage auf dem Dienstweg soll dem dienstlichen Interesse Rechnung getragen werden, sich möglichst frühzeitig auf Personalveränderungen einstellen zu können. In die Praxis umgesetzt bedeutet dies, dass alle Vorgesetzten der jeweiligen Bewerberinnen und Bewerber die Bewerbungsunterlagen zur Kenntnis nehmen.

Mir liegen Eingaben vor, in denen die Beschwerdeführer zum Ausdruck bringen, dass sie befürchten, durch die Vorlage von Bewerbungen bei ihren Vorgesetzten einen negativen Eindruck zu hinterlassen und dass sich ihr Wunsch, den Arbeitsplatz zu wechseln, zukünftig für sie nachteilig auswirken wird.

Schon im Jahre 1995 war die Bewerbung auf dem Dienstwege Gegenstand datenschutzrechtlicher Überlegungen auf Bundesebene. Damals wurden die vorgebrachten Bedenken der Datenschutzbehörden seitens des Bundesministeriums des Innern geteilt. Dieses äußerte sich damals zu dem Thema wie folgt:

*„Die Bewerbung einer Beamtin oder eines Beamten auf eine behördeninterne oder externe Stellenausschreibung stellt von ihrem Sinn und Zweck her keinen Antrag im Sinne der Dienstpetition dar. Vielmehr haben die Bewerbung und das der Bewerbung zugrunde liegende Ausschreibungs- und Ausleseverfahren eine eigenständige Bedeutung, die die Einhaltung des Dienstwegs nicht voraussetzt.“*

*Die Pflicht der Beamtin oder des Beamten, ihre oder seine Vorgesetzten rechtzeitig über einen von ihr oder ihm angestrebten Wechsel zu informieren, wird dem Informationsbedürfnis des Dienstherrn voll gerecht, so dass auch aus diesem Grunde eine Vorlage der Bewerbung auf dem Dienstweg **nicht erforderlich ist.**“*

Der Erforderlichkeitsgrundsatz ist ein tragendes Gestaltungsprinzip des Datenschutzrechts. Da nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts jede Verarbeitung personenbezogener Daten einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung darstellt (BVerfGE 65, 1, 46), muss die Datenverarbeitung auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden (s. a. Drucksache des Niedersächsischen Landtages Nr. 12/3290). Es reicht somit nicht aus, wenn die Datenverarbeitung für die Aufgabenwahrnehmung lediglich dienlich oder nützlich ist, zur Abrundung des Bildes beiträgt oder Hintergrundinformationen liefert. Eine Datenverarbeitung ist nur erforderlich, wenn die jeweilige Aufgabe ohne das konkrete Datum nicht oder nicht vollständig erfüllt werden könnte.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI) hat auf meine Anfrage zur Rechtslage Ende 2014 darauf hingewiesen, dass sich die Pflicht der Beamtin oder des Beamten, Vorgesetzte rechtzeitig über den angestrebten Wechsel zu unterrichten, um einen ordnungsgemäßen Dienstablauf sicherzustellen, aus der aus Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz folgenden Treuepflicht der Beamtinnen und der Beamten ergibt. Diese Verpflichtung der Beamtin oder des Beamten zur rechtzeitigen Information der Vorgesetzten wird durch die Pflicht zur Beratung und Unterstützung der Vorgesetzten nach § 35 Satz 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) konkretisiert. Eine Mitteilung des Bewerbungsinhalts ist hierbei nicht erforderlich. **Zur Information genügt die rechtzeitige Mitteilung über die Bewerbung.** MI führt ergänzend aus:

*„Soweit in der Ausschreibung lediglich eine Bitte um Einhaltung des Dienstwegs formuliert ist, kann dies m. E. nicht als Verpflichtung im o. g. Sinne ausgelegt werden. Hier steht es der Beamtin oder dem Beamten frei, ob sie oder er der Bitte folgt oder nicht. Legt die Beamtin oder der Beamte die Bewerbung auf dem Dienstweg vor, stimmt sie oder er der Verarbeitung der Daten in dieser Weise zu. Bewerbungen, die nicht auf dem Dienstweg eingehen, werden - soweit hier bekannt - gleichwohl in Bewerbungsverfahren berücksichtigt.“*

Dem Informationsbedürfnis des Dienstherrn („geordneter Geschäftsablauf, Personalplanung“) wird durch die o. a. Verpflichtung der Beamtin oder des Beamten, ihre oder seine Vorgesetzten rechtzeitig zu unterrichten, Rechnung getragen. Aus meiner Sicht ist es ausreichend, wenn die Beamtin oder der Beamte die oder den unmittelbaren Vorgesetzten erst bei einer sich konkret abzeichnenden Wechselmöglichkeit über den angestrebten Wechsel informiert.

Insbesondere im Hinblick auf das datenschutzrechtliche Erforderlichkeitsprinzip ist es unzulässig, die Vorlage von Bewerbungen auf dem Dienstwege zu fordern. Hierzu bestehende hausinterne Regelungen sind entsprechend zu ändern.

Natürlich bleibt es den Bewerberinnen und Bewerbern unbenommen, die Vorlage auf dem Dienstweg weiterhin zu wählen, z. B. um sich in dieser Angelegenheit von Vorgesetzten beraten zu lassen, Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der Dienststelle abzuklären, evtl. Problemlagen innerhalb der Organisationseinheit aufzuzeigen, um Geschäftsabläufe zu beschleunigen (Vorlage Personalakte oder Anlassbeurteilung) oder einfach auch nur im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Ich gehe davon aus, dass die Personaldienststellen Bewerbungsverfahren unter den genannten Gesichtspunkten datenschutzkonform gestalten. Hierzu zählt auch, Schreiben an die Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf direktem Weg bewerben (z. B. Eingangsbestätigungen, Absagen oder Einladungen zum Vorstellungsgespräch), persönlich an diese zu richten und hierfür nicht den Dienstweg zu wählen.

## **II. Tätigkeitsberichte (TB)**

24. TB des Unabhängigen Datenschutzzentrums des Saarlandes 2011/2012, Nr. 16.1.2 „Bewerbungen und Nebentätigkeitsanzeigen auf dem Dienstweg“.

## **III. Veröffentlichungen**

Weitere Informationen und Hinweise u. a. zu den o. g. Rechtsvorschriften oder zur Rechtsprechung finden Sie auf meiner Homepage ([www.lfd.niedersachsen.de](http://www.lfd.niedersachsen.de)), z. B. unter der Rubrik „Themen/Personaldatenschutz“.

### **Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen**

Prinzenstraße 5  
30159 Hannover

Telefon 0511 120-4500

Fax 0511 120-4599

Ihre Ansprechpartner:

E-Mail an [poststelle@lfd.niedersachsen.de](mailto:poststelle@lfd.niedersachsen.de) schreiben

Stand: 16. März 2015